

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/6310, 20/6497 Nr. 2.1 –

### Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

#### A. Problem

Am 1. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird erstmals die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt. Durch die in dieser Verordnung enthaltenen Änderungen sollen der Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung klarer geregelt und die Ersatzbaustoffverordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Außerdem wird mit der Verordnung eine redaktionelle Korrektur in der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vorgenommen.

#### B. Lösung

**Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.**

#### C. Alternativen

Ablehnung oder Änderung der Verordnung.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/6310 zu  
verzichten.

Berlin, den 10. Mai 2023

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**  
Vorsitzender

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Björn Simon**  
Berichterstatter

**Dr. Jan-Niclas Gesenhues**  
Berichterstatter

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Andreas Bleck**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Michael Thews, Björn Simon, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Judith Skudelny, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6310** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/6497 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Verordnung enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung. Im Einzelnen sind dabei folgende Inhalte maßgebend:

#### **1. Artikel 1 – Änderung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)**

Artikel 1 enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung, die gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten in Kraft treten sollen. Durch die Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug, zum Beispiel im Umgang mit mobilen Aufbereitungsanlagen, aufgenommen werden und soll eine Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden. Die §§ 13a und 13b regeln die Voraussetzungen zur Anerkennung und Anforderungen an Güteüberwachungsgemeinschaften von Aufbereitungsanlagen für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe.

#### **2. Artikel 2 – Änderung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (BG-V)**

Artikel 2 enthält eine Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 2 BG-V und dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Der in § 10 Absatz 2 Satz 2 in Bezug genommene § 9 Absatz 3 BG-V regelt Vorgaben für den Fall, dass eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus, also nach dem 26. Oktober 2024 (Außerkräftretenszeitpunkt der Verordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BG-V), betrieben werden soll. Dementsprechend und um sicherzustellen, dass § 9 Absatz 3 BG-V überhaupt Anwendung finden kann, muss die Vorschrift, anders als derzeit vorgesehen, nach dem Außerkräfttreten der Verordnung im Übrigen außer Kraft treten.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 mit der Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (Drucksache 20/6310) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Ersatzbaustoffverordnung steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und fördert insbesondere das Ziel der Ressourcenschonung. Durch die Umsetzung der Vollzugsvereinfachungen und die Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung erleichtert und das Ziel der Ressourcenschonung weiter gefördert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 10. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6310 zu verzichten.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 43. Sitzung am 10. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6310 zu verzichten.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 62. Sitzung am 10. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6310 zu verzichten.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat die Verordnung auf Drucksache 20/6310 in seiner 42. Sitzung am 10. Mai 2023 abschließend behandelt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu der Verordnung folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)164 eingebracht:

*Die Mantelverordnung, einschließlich der Ersatzbaustoffverordnung, wurde im Jahr 2021 nach intensiver und langjähriger Erarbeitungszeit beschlossen. Sie tritt im August 2023 in Kraft. Gleichwohl werden mit dieser Verordnung bereits jetzt erste Änderungen vorgenommen, die nicht alle nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend sind.*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

1. Artikel 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV ist weiterhin beizubehalten.

*Begründung:*

*In der Novelle zur EBV hat das BMUV eine Änderung des Anwendungsbereichs der Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1 Nummer 2) vorgeschlagen und § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV zur Regelung des Abfallendes aufgehoben. Dies wurde damit begründet, dass man sich im politischen Entstehungsprozess der Verordnung nicht mehr auf Kriterien zum Thema „Ende der Abfalleigenschaft“ einigen konnte und somit etwaige Regelungsvorschläge in der Verordnung nicht mehr aufgegriffen wurden.*

*Es soll jedoch an diesem zentralen Grundsatz der EBV in Form des § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV festgehalten werden. Der explizite Verweis, dass die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß EBV nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt, ist elementar, um die Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe weiter zu erhöhen und dem Gedanken der nachhaltigen Ressourcenschonung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen.*

2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c)

*Buchstabe aa) wird zu Buchstabe bb).*

*Buchstabe aa) erhält folgende Fassung:*

*„In Satz 4 wird zwischen die Worte „der“ und „Grundwasserdeckschicht“ das Wort „günstigen“ eingefügt.“*

3. Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a):

*Buchstabe a) erhält folgende Fassung:*

*„In der einführenden Tabelle werden in der Spalte „ungünstig“ in der zweiten Zeile die Worte „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ gestrichen.*

*Begründung:*

*Die nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung ändert verschiedene Regelungen, die ebenfalls zum 1. August wirksam werden sollen.*

*Die insgesamt 40 Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 zur Ersatzbaustoffverordnung einschließlich der vorangestellten Erläuterungen stehen im Widerspruch zum zugehörigen Text in § 19 Absatz 8. Dies geht möglicherweise auf eine redaktionelle Imperfektion des Ordnungsgebers zurück, zieht aber so weitreichende Folgen nach sich, dass das eigentliche Ziel der Ersatzbaustoffverordnung – Intensivierung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor – flächendeckend verfehlt wird.*

*Durch die Formulierung schließt die Ersatzbaustoffverordnung eine Verwendung von Baustoffrecycling-Material auf kiesigem Untergrund, also in nahezu allen Flussgebieten Deutschlands (z.B. Rhein, Donau, Voralpengebiet, Weser, Elbe), auf Karstböden (z.B. Schwäbische Alb) oder Grundgestein (z.B. Harz, Taunus, Odenwald, Schwarzwald) aus, selbst dann, wenn der mineralische Ersatzbaustoff unter einer dichten Straßendecke aus Asphalt eingebaut würde.*

*Diese Einschränkung geht aus nicht erkennbarem Grund weit über die wissenschaftlichen Grundlagen der Ersatzbaustoffverordnung hinaus.*

*Diese Einschränkung geht weit über die noch geltenden Länderregelungen hinaus und würde das Baustoffrecycling zumindest in den vorgenannten Regionen gegenüber dem bisherigen Stand erheblich reduzieren, wenn nicht gar ganz beenden und somit die Existenz zahlreicher Recyclingbetriebe gefährden.*

*Diese Fehlstelle in der Verordnung wurde offenkundig von der Bundesregierung selbst erkannt und veranlasste sie im Rahmen der Novelle zu den Änderungen Nr. 18 und 22. Der Bundestag begrüßt zwar die in die richtige Richtung gehende Änderung der Bundesregierung. Jedoch ermöglicht sie lediglich unbelastetes Bodenmaterial und Baggergut in den vorgenannten Regionen zu verwerten, nicht jedoch andere mineralische Ersatzbaustoffe der besten Güteklassen.*

*Somit ist die Änderung der Bundesregierung nach Auffassung des Bundestags nicht ausreichend.*

**Die Fraktion der SPD** führte aus, dass man sich bereits seit 18 Jahren mit der Ersatzbaustoffverordnung, insbesondere aber mit der Mantelverordnung, beschäftige. Das Ziel sei die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks in diesem Bereich. Auch müssten die Regelungen modernisiert werden, die für die deutsche Wirtschaft relevant seien. Dabei gehe es um über 200 Millionen Tonnen mineralische Abfälle. Da dieses Regelwerk unter anderem großen Einfluss auf die Bauwirtschaft und auf die Stahlproduktion habe, müsse bei dem Erlass von Regelungen mit Vorsicht vorgegangen und geschaut werden, dass insbesondere nachhaltige Verfahren und Recycling gefördert würden. Man brauche mehr Verlässlichkeit und auch sichere oder vorausschauende Regelungen für die Industrie und für alle Beteiligten.

Am 1. August dieses Jahres solle die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft treten und damit erstmals ein bundeseinheitliches Regelwerk zur Verwertung mineralischer Abfälle. Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung würden einige Anpassungen vorgenommen, die bereits 2021 im Grunde genommen schon vorgesehen gewesen seien, die aber aufgrund des Zeitmangels damals noch nicht hätten beschlossen werden können. Das betreffe zum Beispiel Korrekturen im Nebenstrafrecht. Darüber hinaus würden Vollzugsregelungen der Ersatzbaustoffverordnung klarer geregelt und angepasst und Kriterien für die Anerkennung von Güterüberwachungsgemeinschaften festgelegt, um auch den Vollzug dann wirklich wirksam zu gestalten. Nach Ansicht der Fraktion der SPD sei es sehr wichtig, nach Ablauf von 18 Jahren eine allgemeingültige Regelung für diesen großen Stoffstrom in Deutschland gefunden zu haben. Deswegen plädiere die Fraktion der SPD dafür, diese Entscheidung jetzt auch zu treffen, sodass die Verordnung am 1. August 2023 mit den heute debattierten Verbesserungen tatsächlich in Kraft treten könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Ziel der Ersatzbaustoffverordnung sei nicht nur, für die Recyclingunternehmen, sondern insbesondere für die Verwender von Ersatzbaustoffen ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu schaffen und somit das Recycling mineralischer Abfälle in Deutschland weiter voranzubringen. Der Verabschiedung der Ersatzbaustoffverordnung seien umfangreiche und langwierige Debatten vorangegangen. Zum größten Teil könne die Fraktion der CDU/CSU bei den nun vorgelegten Änderungen mitgehen, besonders wenn es sich dabei um Anpassungen handele, die im ursprünglichen Förderungsverfahrensverfahren zur Ersatzbaustoffverordnung zeitlich nicht mehr hätten berücksichtigt werden können und die das Recycling stärken. Bei dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsantrag gehe es zum einen um den Produktstatus von Recyclingabfällen. Hier fehle nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU die klare Aussage zu definierter Abgrenzung zwischen Ersatzbaustoffen, die Qualitätsmerkmale aufweisen, die den Schluss zulassen, weiterhin als Baustoffe eingesetzt werden zu können und denen, die das Abfallende erreicht haben. Zum anderen gehe es um den drohenden Ausschluss der Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial auf kiesigem Untergrund. Damit fielen zu viele Örtlichkeiten weg, in denen die Ersatzbaustoffe eingesetzt werden könnten, zum Teil auch im Straßenbau. Deswegen wolle die Fraktion der CDU/CSU diese Änderungen mit in die Verordnung aufnehmen. Abschließend erklärte die Fraktion der CDU/CSU, dass sie im Falle der Ablehnung des eigenen Änderungsantrages gegen den Verzicht auf Ablehnung oder Änderung der Rechtsverordnung votieren werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ging eingangs auf die umweltpolitische Bedeutung dieser Verordnung ein. Bau- und Abbruchabfälle seien für die Hälfte des deutschen Abfallaufkommens verantwortlich, was noch einmal aufzeige, wie wichtig es sei, bei diesem Stoffstrom zu handeln, um insgesamt das Abfallaufkommen deutlich zu reduzieren. Hinzu komme, dass durch die Herstellung und Nutzung von Gebäuden circa 40 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland entstünden. Das heiße, dass durch mehr Kreislaufwirtschaft am Bau, durch mehr Recyclingbaustoffe, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden könne. Deswegen werde begrüßt, dass die Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt habe, insgesamt die Kreislaufwirtschaft am Bau zu stärken. Die vorliegende Ersatzbaustoffverordnung sei hier ein wichtiger Beitrag. Durch die Ersatzbaustoffverordnung würden Rechtsunsicherheiten beendet, durch eine gewisse Vereinheitlichung von Regeln die Wettbewerbsgleichheit erhöht und administrative Vorgänge verringert, was insgesamt dazu führen solle und werde, dass die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen erhöht werde. Das sei in der Tat oft noch ein Problem, dass bei Bauvorhaben Ersatzbaustoffe nicht zum Einsatz kämen, weil die Akzeptanz und zum Teil auch noch der Markt fehle. Hier müsse man besser werden. Die Verordnung leiste einen wichtigen Beitrag, die Verfahren zu vereinfachen und Rechtsunsicherheiten abzubauen.

Das Inkrafttreten der Verordnung sei auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die Unternehmen hier längst bereitstünden. Auch die Technologien seien bereits vorhanden. Man müsse aber den Markt für Recyclingbaustoffe und auch die Unternehmen stärken, die sich jetzt schon auf den Weg gemacht hätten. Dazu sei auch die Ersatzbaustoffverordnung noch einmal ein wichtiger Beitrag. Man werde mit der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie weitere Schritte gehen, und sich ganz speziell auch noch einmal den Stoffstrom der Baustoffe und Verbesserungsmöglichkeiten angucken. Das heiße, dass man mit dieser Verordnung jetzt einen wichtigen Schritt, aber auch noch weitere Schritte gehen werde.

Mit der jetzt vorliegenden Änderungsverordnung würden noch einmal einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen und zur Verfahrensvereinfachung beigetragen. Auch würden einige Aspekte der Ersatzbaustoffverordnung auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

Abschließend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU aus, dass dieser Ausführungen zum Abfallende von qualitätsgesicherten Baustoffen enthalte, wobei die Annahme der Fraktion der CDU/CSU aber nicht zutreffe, denn die Streichung in § 1 in der vorliegenden Fassung habe keine inhaltlichen Auswirkungen. Daraus folge, dass es eine eigene Verordnung für das Thema Abfallende von qualitätsgesicherten Baustoffen brauche, an der die Bundesregierung arbeite. Diese werde noch auf den Weg gebracht. Daher könne dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass es 15 Jahre bis zum Erlass der Mantelverordnung gedauert habe, der man dies auch ansehe. Die Mängelliste sei sehr lang und es sei absehbar, dass es noch weitere Veränderungen brauche, also nicht nur in der Ersatzbaustoffverordnung, sondern auch in den anderen Verordnungen innerhalb der Mantelverordnung, bis man von einem runden Verordnungspaket sprechen könne. Ursprünglich habe man mit der Mantelverordnung drei Ziele erreichen wollen: Zum einen seien bundeseinheitliche Lösungen angestrebt worden, die es im Grunde genommen schon durch die Länderöffnungsklausel im Bereich Deponien, wo der Freistaat Bayern schon Regelungen erlassen habe, nicht mehr geben könne. Zweitens sei angedacht gewesen, einen Kompromiss zwischen dem Boden- und Wasserschutz auf der einen Seite und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft auf der anderen Seite zu gewährleisten. Das sei nach Ansicht der Fraktion der AfD bis jetzt auch nicht wirklich gelungen. Und drittens habe eine praktikable Handhabung stattfinden sollen, was sich jetzt auch nicht unbedingt herausgestellt habe. Das bedeute, dass die Mantelverordnung vor allem, weil sie so lange beraten worden sei, keine Sternstunde der föderalen Gesetzgebung sei. Zwei Jahre nach dem Erlass und auch kurz vor dem Inkrafttreten wollten der Bund und die Länder hier im Bereich der Ersatzbaustoffverordnung nachjustieren, wodurch die Mängelliste peu à peu abgearbeitet werde.

Das eigentliche Problem sei aber, dass die Akzeptanz der Ersatzbaustoffe bis jetzt noch nicht so hoch sei, wie man sich das wünsche. Das liege vor allem daran, dass die Überführung vom Abfallstatus in den Produktstatus nach Ansicht der Fraktion der AfD noch nicht wirklich durchgedrungen worden sei. Hier schließe man sich eher der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU an. Die Fraktion der AfD nehme zur Kenntnis, dass die Bundesregierung plane, das Ende der Abfalleigenschaften für Ersatzbaustoffe zu definieren, was sich die Fraktion der AfD wünschen würde. Man werde hier aber dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zustimmen.

Abschließend merkte die Fraktion der AfD an, dass in der Verordnung auch noch eine Verlängerung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung um ein Jahr vorgesehen sei. Das sei nach Ansicht der Fraktion der AfD bei der Energiepolitik der Bundesregierung natürlich folgerichtig, aber vermeidbar gewesen, denn mit der Abschaltung der Kernenergie werde man auch in absehbarer Zeit mehr Gas in den Gaskraftwerken verstromen – das Gas, das in anderen Sektoren dringender benötigt werde, was natürlich sehr schade sei.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass nach 15 Jahren mit der Mantelverordnung ein Kompromiss vorliege, an dem man jetzt weiterarbeiten könne. Nach ihrer Ansicht seien die Unterschiede in den Ländern vergleichsweise hoch. Gebe es unterschiedliche Meinungen, dann werde meistens nicht der größte, sondern der kleinste gemeinsame Nenner vereinbart. Das habe man bereits beim Beschluss der Mantelverordnung gewusst, mit der aber eine Vereinheitlichung erreicht worden sei, die von Industrie, Wirtschaft und Ländern begrüßt worden sei. Auch werde es insgesamt trotz aller Kritik zu einer Vereinfachung kommen. Ebenso sei eine Evaluierung vereinbart worden. Das heiße, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mantelverordnung bereits klar gewesen sei, dass man sich diese noch einmal ansehen müsse, und zwar nicht nur wegen der Bestandteile, die nicht fertig geworden seien und die jetzt ergänzt würden, sondern insbesondere wegen der Auswirkungen nach dem Inkrafttreten nach dem 1. August 2023. An diesen Stellen solle dann weitergearbeitet werden.

Weiter trug sie im Rahmen der bereits angesprochenen Kritik an den Ersatzbaustoffen vor, dass man in Deutschland mehr von den Ersatzbaustoffen in Anwendung bringen wolle. So könne es nicht sein, dass beispielsweise die Niederlande entgeltlich die deutschen Ersatzbaustoffe ankaufen und dann in die Straßen einbauen würden. Das sei nach Ansicht der Fraktion der FDP widersinnig. Allerdings müssten dabei auch die hohen Umweltbelange mit berücksichtigt werden. Daher müssten die Fragen gestellt werden, wie das Ende der Abfalleigenschaft definiert werde und wie man das für die einzelnen Materialien und Einsatzpunkte tatsächlich auch handhabbar und umwelttechnisch richtig machen wolle. Dies seien Fragen, die nicht sofort beantwortet werden könnten und an denen die Bundesregierung arbeite. Die Fraktion der FDP gehe davon aus, dass dieser Teil dann noch sehr zeitnah ergänzt werde.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU erklärte sie, dass der erste Punkt des Antrags ins Leere gehe und die Sachlage nicht verändere. Deswegen könne die Fraktion der FDP hier inhaltlich nicht mitgehen. Bei dem zweiten Punkt des Antrags seien die beiden Fraktionen inhaltlich gar nicht so weit voneinander entfernt, allerdings sollten bereits geführte Debatten nicht wieder durch Änderungsanträge aufgenommen werden. Zu diesen Teilen seien im Bundesrat Kompromisse gefunden worden; hier solle das Inkrafttreten erst einmal abgewartet werden. Daher werde die Fraktion der FDP dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen, obwohl man die Intention grundsätzlich unterstütze. Insofern werde die Evaluierung nach dem Inkrafttreten begrüßt, ebenso wie die dann zu führende Debatte zum Ende der Abfalleigenschaft. Abschließend merkte die Fraktion der FDP an, dass die gefundenen Regelungen weniger bürokratisch sein könnten, was auf der Bund-/Länderebene aber nicht einfach sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte ihre Zweifel, dass die vorgesehenen Güterüberwachungsgemeinschaften ihre Arbeit wirklich unabhängig ausführen könnten, da diese Gemeinschaften von den Betreibern der Aufbereitungsanlagen finanziert würden. Damit bestehe zumindest eine finanzielle Abhängigkeit, was die Fraktion DIE LINKE. kritisch sehe. In dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde vorgetragen, dass es Unstimmigkeiten gebe zwischen den 40 Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 zur Ersatzbaustoffverordnung und dem zugehörigen Text in § 19 Absatz 8. Aufgrund der kurzfristigen Übersendung des Änderungsantrags sei es nicht möglich gewesen, die ganzen Anlagen auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Sollten diese bestehen, dann werfe dies auch erhebliche Unsicherheiten auf. Deswegen werde die Fraktion DIE LINKE. die Verordnung der Bundesregierung ablehnen und sich bei dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, der nicht habe überprüft werden können, enthalten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)164 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. zu empfehlen, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6310 zu verzichten.

Berlin, den 10. Mai 2023

**Michael Thews**  
Berichtersteller

**Björn Simon**  
Berichtersteller

**Dr. Jan-Niclas Gesenhues**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Andreas Bleck**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin